

Krankenkasse Steffisburg
Unterdorfstrasse 37
Postfach 138
3612 Steffisburg
Telefon 033 439 40 20
E-Mail info@kkst.ch

 **Krankenkasse Steffisburg**
kkst.ch regional & individuell.

Zusatzbedingungen (ZB)
Ausgabe 01.01.2014

Krankenzusatzversicherung InVita

INHALTSVERZEICHNIS

1	Versicherungsgrundlagen	4
Leistungen		
2	Ambulante Behandlungen.....	5
3	Komplementärmedizin.....	5
4	Medikamente	5
5	Spital	6
6	Rehabilitations-, Bade- und Erholungskuren	7
7	Mutterschaft	8
8	Vorsorge / Prävention /Check-up	8
9	Hauskrankenpflege / Haushalthilfe	8
10	Hilfsmittel.....	9
11	Sehhilfen.....	9
12	Zahnbehandlung	9
13	Transport-, Rettungs-, Such-, Bergungs- und Reisekosten in der Schweiz	10
14	Prämienbefreiung	10

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise verzichtet.

1. Versicherungsgrundlagen

1.1 Rechtliches

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) hingewiesen.

1.2 Zweck

Im Rahmen der Zusatzversicherung InVita gewährt die KKSt bei medizinischer Notwendigkeit Leistungen an ambulante Behandlungen, Nichtpflichtmedikamente, Komplementärmedizin, Spitalaufenthalte, Rehabilitations-, Bade- und Erholungskuren, Mutterschaft, Hauskrankenpflege, Hilfsmittel, Brillengläser/Kontaktlinsen, Transport- und Rettungskosten. Bei der Variante Light sind die Leistungen für Rehabilitations-, Bade- und Erholungskuren und Prävention ausgeschlossen.

1.3 Leistungshierarchie

Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gehen denjenigen von InVita vor.

1.4 Voraussetzungen

Leistungen aus InVita werden für wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche diagnostische und therapeutische Massnahmen erbracht. Dies gilt ebenfalls für Medikamente und therapeutische Massnahmen auf dem Gebiet der Komplementärmedizin.

1.5 Listen

Die in den ZB genannten Listen KKSt können jeweils per 1.1. des Folgejahres angepasst werden und beim Versicherer eingesehen oder auszugsweise einverlangt werden. Der Versicherungsnehmer wird spätestens bis am 30.9. des laufenden Jahres über die Änderungen informiert.

Leistungen InVita	Light	Standard	Flex
<p>2. Ambulante Behandlungen</p> <p>2.1 Ambulante Behandlungen ganze Schweiz Versichert sind die Kosten von ambulanten ärztlichen Behandlungen ausserhalb des Wohn- und Arbeitsortes nach anerkanntem Tarif. Voraussetzung ist die Behandlung durch Ärzte, welche gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) anerkannt sind und gemäss KVG abrechnen (Tarifschutz nach Artikel 44 KVG).</p> <p>2.2 Ambulante Behandlungen Ausland im Notfall Notfallmässige ambulante Behandlung im Ausland. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf ambulante Behandlungen durch Ärzte und auf ambulante Behandlungen nach ärztlicher Verordnung während vorübergehendem Auslandsaufenthalt von maximal acht Wochen pro Kalenderjahr.</p> <p>3. Komplementärmedizin</p> <p>3.1 Ärzte, Therapeuten und Methoden Von KKSt anerkannten Ärzten und Therapeuten durchgeführte Behandlungen. Die KKSt führt eine Liste der anerkannten Methoden und Leistungserbringer.</p> <p>3.2 Medikamente / Heilmittel Phytotherapeutische, homöopathische und anthroposophische Heilmittel sowie Oligosolen, sofern diese durch einen Arzt oder anerkannten Therapeut verordnet wurden und nicht in der Negativliste (NL) und nicht in der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführt sind.</p> <p>3.3 Maximaler Beitrag Der maximale Beitrag pro Kalenderjahr ist abhängig von der Versicherungsdauer. Die genannten maximalen Beiträge entsprechen 100% und werden nach Ablauf von 48 Monaten nach Versicherungsbeginn erreicht. Maximaler Beitrag im 1. Versicherungsjahr = 20%, im 2. Versicherungsjahr = 40%, im 3. Versicherungsjahr = 60%, im 4. Versicherungsjahr = 80%.</p> <p>3.4 Leistungsvoraussetzung Vor jeder komplementärmedizinischen Behandlung ist bei der KKSt ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen. Der Entscheid der KKSt ist dem Versicherten innert fünf Arbeitstagen mitzuteilen. An Behandlungen ohne positiven Entscheid der KKSt werden keine Leistungen erbracht.</p>	<p>90%</p> <p>50%, maximal CHF 250.— pro Kalenderjahr</p> <p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 1'000.—</p>	<p>90%</p> <p>70%, maximal CHF 3'000.— pro Kalenderjahr</p> <p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 2'000.—</p>	<p>90%</p> <p>80% unbegrenzt</p> <p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 3'000.—</p>
<p>4. Medikamente</p> <p>4.1 Allgemeines Ärztlich verordnete, von Swissmedic für die betreffende Indikation zugelassene Medikamente die nicht unter die Leistungspflicht der oblig. Krankenpflegeversicherung fallen. Wird für ein Produkt von der oblig. Krankenpflegeversicherung ein Höchstbetrag, ein Teilbetrag oder eine beschränkte Anwendung festgelegt, so kann die Differenz zum Verkaufspreis nicht aus InVita übernommen werden. Wird in der Spezialitätenliste des Bundesamts für</p>	<p>90%</p>	<p>90%</p>	<p>90%</p>

<p>Gesundheit bei einem Medikament zur Missbrauchsbekämpfung eine Limitation aufgeführt, werden für Medikamentenbezüge über die Limitation hinaus keine Leistungen aus InVita ausgerichtet.</p> <p>4.2 Ausschluss Für Produkte, die in der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführt sind, sowie Medikamente aus der KKSt-Medikamentenliste (vgl. Ziff. 6.4.2 S der AVB), bestehen keine Ansprüche auf Vergütung.</p> <p>4.3 Maximaler Beitrag Innerhalb zwei Kalenderjahren sind die Medikamentenbezüge begrenzt.</p>	CHF 100'000.-	unbegrenzt	unbegrenzt
<p>5. Spital</p> <p>5.1 Allgemeines Versichert sind die Kosten bei Aufenthalt im Akutspital in der Schweiz in Ergänzung zur oblig. Krankenpflegeversicherung. Das Spital muss auf der Liste der kantonalen Spitalversorgung aufgeführt sein und die Kriterien gemäss Artikel 39 Krankenversicherungsgesetz (KVG) erfüllen. Als Akutspitäler gelten alle von der KKSt anerkannten Institutionen, welche der Behandlung akuter Krankheiten oder stationären Rehabilitationen dienen, unter ärztlicher Leitung stehen und über das erforderliche Personal und über die notwendige, zweckentsprechende, medizinische Einrichtungen verfügen.</p> <p>5.2 Kostenbeteiligung InVita deckt keine Kostenanteile, welche der Wohnsitzkanton bei medizinisch bedingter ausserkantona-ler Hospitalisation gemäss Krankenversicherungsgesetz übernehmen muss.</p> <p>5.3 Spitaltaggeld Spitaltaggeld ab dem 5. Spitaltag. Der Betrag wird unabhängig weiterer Versicherungsleistungen ausbezahlt. Spitalaufenthalte über den Jahreswechsel gelten als 1 Spitalaufenthalt.</p> <p>5.4 Kostengutsprache Bei jedem regulären stationären Spitalaufenthalt ist der KKSt vor Antritt des Aufenthaltes ein Gesuch um Kostengutsprache einzureichen. Bei notfallmässigen Akutspitalaufenthalten ist ein Gesuch innert drei Tagen einzureichen. Die KKSt kann für geplante Operationen auf eigene Kosten eine Zweitmeinung einholen.</p> <p>5.5 Maximale Dauer für Akutspital-Leistungen Nach Ablauf von 180 Tagen werden keine Akutspitalleistungen mehr aus InVita erbracht. Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken gelten höchstens während 90 Tagen innerhalb 720 Tagen als Akutspi-</p>	<p>Allgemeine Abteilung</p> <p>Keine</p> <p>CHF 0.-</p>	<p>Allgemeine Abteilung</p> <p>Keine</p> <p>CHF 0.-</p>	<p>Abteilung nach Wahl</p> <p>Allgemeine Abteilung CHF 0.- Halbprivate Abteilung 15%, max. CHF 1500.- pro Kalenderjahr Private Abteilung 25%, max. CHF 4500.- pro Kalenderjahr</p> <p>CHF 50.-/Tag max. CHF 500.- pro Kalenderjahr und Spitalaufenthalt</p>

<p>talaufenthalt.</p> <p>5.6 Leistungen im Ausland Die KKSt übernimmt bei notfallmässigen stationären Behandlungen in einem Akutspital während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes (maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr) die Kosten im Rahmen der versicherten Abteilung. Die Leistungspflicht besteht im Maximum solange, als ein Rücktransport des Versicherten in die Schweiz aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, jedoch längstens zwei Monate. Es werden in jedem Fall höchstens die effektiv entstandenen Kosten bis zu einem im Punkt 5.6.1 festgelegten Maximalbetrag übernommen.</p> <p>5.6.1 Maximaler Beitrag Spital Ausland Pro Kalenderjahr sind die Leistungen für Spital Ausland beschränkt.</p> <p>5.6.2 Wahlbehandlung im Ausland Für Wahlbehandlungen im Ausland besteht kein Leistungsanspruch.</p> <p>5.7 Rooming-in Muss ein Kleinkind stationär behandelt werden, vergütet die KKSt aus der Versicherung des Kindes an den gleichzeitigen Aufenthalt eines Elternteils im Zimmer des Kindes während maximal 10 Tagen pro Kalenderjahr einen Beitrag an die Kosten. Die gleichen Beiträge werden aus der Versicherung der Mutter entrichtet, für Familienzimmer ab Datum der Geburt, für den Aufenthalt des Vaters, sofern dieser ebenfalls die Zusatzversicherung InVita abgeschlossen hat.</p> <p>5.8 Leistungsausschluss Für Spitalaufenthalte bei Organtransplantationen (ausgenommen Haut- und Hornhauttransplantationen) werden in der eigentlichen Transplantationsphase keine Leistungen aus InVita übernommen. Nach Abschluss der eigentlichen Transplantationsphase sind die Kosten entsprechend der abgeschlossenen Versicherung gedeckt. Stationäre Zahnbehandlungen sind in InVita nur versichert, sofern die Leistungspflicht der oblig. Krankenpflegeversicherung gegeben ist.</p>	<p>50%, maximal CHF 30'000.—</p> <p>Keine Leistungen</p>	<p>70%, maximal CHF 150'000.—</p> <p>50%, max. CHF 50.-/Tag</p>	<p>80%, maximal CHF 250'000.—</p> <p>90%, max. CHF 50.-/Tag</p>
<p>6. Rehabilitations-, Bade- und Erholungskuren</p> <p>6.1 Rehabilitationskuren Ärztlich verordnete Rehabilitationskuren im Anschluss an einen Akutspitalaufenthalt in einem von der KKSt anerkannten Kurhaus.</p> <p>6.2 Badekuren Ärztlich verordnete, in einem von der oblig. Krankenpflegeversicherung zugelassenen Heilbad. Eine intensive, zweckmässige, ambulante Behandlung muss zwingend vorausgegangen sein.</p> <p>6.3 Erholungskuren Ärztlich verordnete Erholungskuren in einem Kurhaus gemäss Liste KKSt die medizinisch begründet sind.</p> <p>Die Kurverordnung ist der KKSt mindestens 14 Tage</p>	<p>Keine Leistungen</p> <p>Keine Leistungen</p> <p>Keine Leistungen</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

<p>vor Kurantritt einzureichen.</p> <p>6.4 Leistungseinschränkung Ausgenommen sind Leistungsansprüche für die Behandlung von psychischen Gesundheitsstörungen und Suchttherapien. Die geplante Kur muss vorgängig von der KKSt bewilligt werden.</p> <p>6.5 Maximale Dauer / Beiträge Kuren</p>		<p>21 Tage / Kalenderjahr CHF 40.-/Tag</p>	<p>21 Tage / Kalenderjahr CHF 70.-/Tag</p>
<p>7. Mutterschaft</p> <p>7.1 Geburtsvorbereitung/Rückbildungstherapie Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungstherapien bei von KKSt anerkannten Hebammen oder Therapeuten.</p> <p>7.2 Kontrolluntersuchungen und Ultraschall Kontrolluntersuchungen und Ultraschall (nach dem für die oblig. Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif).</p> <p>7.3 Maximaler Beitrag Pro Kalenderjahr ist der Beitrag für Leistungen Mutterschaft begrenzt.</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 200.-</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 200.-</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 200.-</p>
<p>8. Vorsorge / Prävention / Check-up</p> <p>8.1 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung (nach dem für die oblig. Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif).</p> <p>8.2 Vorsorgeuntersuchungen / Check-up Kostenbeteiligung an prophylaktische Massnahmen gemäss Liste KKSt.</p> <p>8.3 Prävention Die KKSt richtet Beiträge an ausgewiesene Kosten von einem durch die KKSt anerkannten Leistungserbringer oder an eine von KKSt anerkannte Massnahme/Programm aus. Die KKSt führt eine entsprechende Liste.</p> <p>8.4 Maximaler Beitrag Pro Kalenderjahr ist der Beitrag für Leistungen Vorsorge / Prävention / Check-up begrenzt.</p>	<p>Keine Leistungen</p> <p>Keine Leistungen</p> <p>Keine Leistungen</p> <p>CHF 0.-</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 400.-</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 400.-</p>
<p>9. Hauskrankenpflege / Haushalthilfe</p> <p>9.1 Voraussetzung Aufgrund detaillierter Rechnungen mit Kalendarium werden ausgewiesene Kosten für Hauskrankenpflege und Haushalthilfe im eigenen Haushalt des Versicherten übernommen. Die medizinische Notwendigkeit muss durch ärztliches Zeugnis attestiert sein. Für ambulante ärztlich verordnete Hauskrankenpflege werden die Beiträge erbracht, wenn unter Beizug von entsprechend ausgebildetem Pflegepersonal ein Spital- oder Rehabilitationsaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann. Leistungen für Haushalthilfe durch eine nicht im gleichen Haushalt lebende Person werden ausschliesslich im Anschluss</p>			

<p>an einen stationären Spitalaufenthalt vergütet.</p> <p>9.2 Leistung durch Familienangehörige und Verwandte Die Leistungen für Haushaltshilfe werden auch an Familienangehörige und Verwandte entrichtet, sofern ihnen durch die geleistete Hilfe ein nachweislicher Verdienstaussfall entsteht.</p> <p>9.3 Maximaler Beitrag</p> <p>9.4 Leistungsdauer Leistungsdauer pro Kalenderjahr:</p>	CHF 30.-/Tag	CHF 30.-/Tag	CHF 30.-/Tag
<p>10. Hilfsmittel</p> <p>10.1 Voraussetzung Nicht über eine Sozialversicherung (KV, UV, IV, AHV, EL, MV usw.) gedeckte Kosten für ärztlich verordnete Hilfsmittel (ausgenommen Zahnprothesen und Sehhilfen). Keine Beiträge an Reparatur, Unterhalt und Betrieb der Hilfsmittel.</p> <p>10.2 Liste der anerkannten Hilfsmittel Die KKSt führt eine Liste der anerkannten Hilfsmittel.</p> <p>10.3 Maximaler Beitrag Pro Kalenderjahr ist der Beitrag für Leistungen Hilfsmittel begrenzt.</p>	90%	90%	90%
<p>11. Sehhilfen</p> <p>11.1 Brillen und Kontaktlinsen Brillengläser sowie Kontaktlinsen. Keine Leistungen an die Kosten des Brillengestells und die Kosten für die Anpassung der Kontaktlinsen.</p> <p>11.2 Maximaler Beitrag Pro Kalenderjahr ist der Beitrag für Leistungen Brillen und Kontaktlinsen begrenzt.</p>	90%	90%	90%
<p>12. Zahnärztliche Behandlungen</p> <p>12.1 Allgemeines Versichert sind die folgenden Leistungen, nach dem für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif: - kieferorthopädische Behandlungen bis zum vollendeten 17. Altersjahr</p> <p>12.2 Maximaler Beitrag Der maximale Beitrag pro versicherte Person ist abhängig von der Versicherungsdauer. Die genannten maximalen Beiträge entsprechen 100% und werden nach Ablauf von 7 Jahren nach Versicherungsbeginn erreicht. Maximaler Beitrag nach Ablauf von 36 Monaten nach Versicherungsbeginn = 20%, nach 48 Monaten = 40%, nach 60 Monaten = 60%, nach 72 Monaten = 80%.</p>	keine Leistungen	70%	80%
		CHF 8000.--	CHF 10'000.--

<p>13. Transport-, Rettungs-, Such-, Bergungs- und Reisekosten in der Schweiz</p> <p>13.1 Transportkosten Leistungen an medizinisch notwendige Krankentransporte in die nächstgelegene Heilanstalt (nach dem für die oblig. Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif).</p> <p>13.2 Rettungs-, Such- und Bergungskosten Befreiung der versicherten Person aus lebensbedrohender Lage oder Bergung des Leichnams.</p> <p>13.3 Maximaler Beitrag Pro Kalenderjahr ist der Beitrag für Leistungen Transport-, Rettungs-, Such- und Bergungskosten begrenzt.</p> <p>13.4 Reisekosten Leistungen an die Reisekosten bei ambulanten speziellen Serienbehandlungen die nur in bestimmten, vom Wohnort mehr als 30 Kilometer entfernten Behandlungszentren durchgeführt werden können. Darunter fallen insbesondere Strahlentherapien als Krebsbehandlung, Hämodialysen und lähmungsbedingte Behandlungen. Als Berechnungsgrundlage gelten die Kosten für die Reise 2. Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Leistungen werden nur nach vorgängiger schriftlicher Antragsstellung an die KKSt erbracht.</p> <p>Maximalbeitrag innerhalb drei Kalenderjahren:</p> <p>13.5 Leistungsausschluss Für Transport-, Rettungs-, Such-, Bergungs- und Reisekosten in der Schweiz infolge gefährlichem oder übermässigen Konsum von Arzneimitteln, Drogen und Alkohol, werden aus InVita keine Leistungen erbracht.</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 10'000.-</p> <p>50%</p> <p>CHF 100.-</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 10'000.-</p> <p>50%</p> <p>CHF 300.-</p>	<p>90%</p> <p>90%</p> <p>CHF 20'000.-</p> <p>50%</p> <p>CHF 500.-</p>
<p>14. Prämienbefreiung</p> <p>14.1 Allgemein Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall und Lähmung wird die Versicherungsdeckung prämienbefreit weitergeführt. Nach Erreichen des in Artikel 14.4 umschriebenen Maximalbetrages wird die Prämienbefreiung aufgehoben. Die versicherte Person muss die Erwerbsunfähigkeit durch Vorlage der Verfügung der Invalidenversicherung nachweisen können.</p> <p>14.2 Altersgrenze Die Prämienbefreiung erlischt mit Erreichen des AHV-Alters.</p> <p>14.3 Wartefrist Die Prämienbefreiung tritt frühestens 24 Monate nach der gemäss Absatz 14.1 zu erfüllenden Voraussetzung in Kraft.</p>	<p>Inkl.</p>	<p>Inkl.</p>	<p>Inkl.</p>

<p>14.4 Maximalbeträge Prämienbefreiung Die Prämienbefreiung wird maximal bis zu folgenden Beträgen vergütet:</p> <p>Bei Krankheit und Unfall CHF 6'000.- Bei Lähmung CHF 70'000.-</p>			
---	--	--	--

